

Evangelisch-Lutherische

Landeskirche

Schaumburg-Lippe



»Ihr seid alle eins in Christus Jesus«

Gal 3, 28

**Handreichung
zur Segnung gleichgeschlechtlicher Ehepaare
in der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Schaumburg-Lippe**

»Ihr seid alle eins in Christus Jesus«

Gal 3, 28

**Handreichung zur Segnung
gleichgeschlechtlicher Ehepaare
in der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Schaumburg-Lippe**

Inhalt

Seite

Vorwort	6
----------------------	----------

Erläuterungen zur Segnung gleichgeschlechtlicher Ehepaare	10
--	-----------

I. Die Entstehung dieser Handreichung	10
--	-----------

1. Die Voraussetzungen	10
------------------------------	----

2. Der Zwischenbericht	11
------------------------------	----

3. Der erreichte Konsens im Fortgang der Beratungen bis zum Synodenbeschluss vom 21. November 2020	11
---	----

II. Theologische Weichenstellungen	13
---	-----------

1. Zur christlichen Anthropologie – Die Lehre vom Menschen als dem »gerechtfertigten Sünder«	13
---	----

2. Zur Möglichkeit und Notwendigkeit der Segnung gleichgeschlechtlicher Paare ...	14
---	----

3. Segnung oder Trauung?	15
--------------------------------	----

4. Differenzierte Beurteilung des Eheverständnisses im Licht der maßgeblichen biblischen Texte	16
---	----

III. Zusammenfassung	18
-----------------------------------	-----------

IV. Die Beschlüsse der Landessynode	19
--	-----------

V. Antworten zu Fragestellungen	20
--	-----------

Liturgische Ordnung zur Segnung gleichgeschlechtlicher Ehepaare ...	22
--	-----------

Eröffnung	22
-----------------	----

Verkündigung	24
--------------------	----

Segnung	24
---------------	----

[Abendmahl]	27
-------------------	----

Sendung	27
---------------	----

Kasualgesetz zur Segnung gleichgeschlechtlicher Ehepaare	28
---	-----------

Vorwort des Landesbischofs und der Präsidentin der Landessynode

Am 21. November 2020 hat die Landessynode unserer Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe den Weg für die Möglichkeit öffentlicher Segnungsgottesdienste für gleichgeschlechtliche Ehepaare geebnet.

Dieser Beschluss unserer Landessynode ist und war die Voraussetzung dafür, dass Sie diese Handreichung zur Segnung gleichgeschlechtlicher Paare in der Landeskirche Schaumburg-Lippe in den Händen halten können.

Wir freuen uns sehr über die große Einmütigkeit, mit der die Landessynode diese Entscheidung getroffen hat und damit ein klares Zeichen dafür gesetzt hat, dem Wunsch gleichgeschlechtlicher Paare nach einer auch gottesdienstlichen Begleitung in unserer Landeskirche zu entsprechen.

Dass es zu dieser Entwicklung kommen konnte, ist keineswegs selbstverständlich. Der Weg, wie die Meinungsbildung in unserer Landeskirche zustande gekommen ist, soll auch an dieser Stelle eine Würdigung erfahren. Denn im Blick auf die Frage, ob eine öffentliche gottesdienstliche Segenshandlung für gleichgeschlechtliche Paare aus christlicher Sicht bejaht werden kann, gibt es in unserer Kirche sehr unterschiedliche Auffassungen.

Das ist zunächst ein Zeichen für die aktuelle Vielfalt der Auffassungen in unserer Kirche. Das hat aber auch historische Gründe und kulturelle Hintergründe. Die große Unterschiedlichkeit in den Auffassungen und die Emotionalität, die die Debatte zu diesem Thema kennzeichnen, bedürfen der sorgfältigen und behutsamen Gestaltung. Und zwar deshalb, damit Unterschiede des Glaubens und des Denkens nicht zu Konflikten führen und das geschwisterliche Miteinander in der Kirche auf einer gemeinsamen Basis nicht gefährden. Gottes Wort im Zeugnis der Heiligen Schrift und in der Ausgestaltung des Bekenntnisses ist die Grundlage des christlichen Lebens. In allen Gemeinden und Einrichtungen unserer Landeskirche.

Es gehört zu den großen Herausforderungen und zu den beeindruckenden Errungenschaften im protestantischen Kirchentum, dass die Bibel sehr unterschiedlich und vielfältig interpretiert wird. In der gemeinsamen Sammlung um das Wort Gottes wird mit sehr unterschiedlichen Interpretationen der Aussagen der Heiligen Schrift konstruktiv umgegangen. Wenn es uns gelingt, Unterschiede zu benennen, anzuerkennen und den geschwisterlichen und christlichen Geist so aushalten zu können, dass die Gewissen geschützt bleiben und die Einheit unserer Kirche keinen Schaden nimmt, dann sind wir als Kirche in versöhnter Verschiedenheit auf einem guten Weg. Und nicht nur das, wir können auch ein Zeichen für den sonstigen gesellschaftlichen und politischen Umgang mit Konflikten und Differenzen setzen.

Wir sind außerordentlich dankbar, dass unsere Kirche mit ihren Gemeinden und Werken in vielen wichtigen Fragen unserer Kirche in den letzten Jahren gemeinsame Wege und vor allem auch neue gegangen ist. Auch der Diskussionsprozess mit der Fragestellung nach einem öffentlichen Segnungsgottesdienst für gleichgeschlechtliche Ehepaare, um für ihren Lebensweg in Vertrauen, Verlässlichkeit und Treue um Gottes Segen zu bitten, ist ein solches Beispiel.

Es ist in unserer Landeskirche möglich, Differenzen wahrzunehmen, auszuhalten und darüber lösungsorientiert zu debattieren, ohne die Einheit und die Gemeinschaft zu verlieren. Das hat sich in dieser Debatte gezeigt.

Nicht erst angeregt durch die Gesetzesänderung des Deutschen Bundestages am 30. Juni 2017, sondern schon zuvor hat unsere Landeskirche, seit dem Jahre 2012, um eine Haltung und schließlich eine Entscheidung in dieser wichtigen Frage sichtbar gerungen. Der Einleitungstext (siehe Seiten 10-12) zu dieser Handreichung erinnert dabei an wichtige Stationen auf dem Weg zum Synodalbeschluss.

Als ein bedeutender Schritt ist insbesondere hervorzuheben, dass jeder Gemeindegemeinderat und jeder Kirchenvorstand unserer Gemeinden mit Mitgliedern der Arbeitsgruppe über die Fragen diskutiert hat und um eine Meinungsbildung gebeten war.

Alle Kirchengemeinden unserer Landeskirche haben sich daran auch beteiligt und ein eigenes Votum abgegeben. Dafür sind wir außerordentlich dankbar! Darin wird auch deutlich, dass die Debatte in großem Ernst, in gegenseitigem Zuhören und in der Versammlung um die Heilige Schrift geführt worden ist. Dies alles um der Menschen willen, die wir in ihrer Lebenssituation und mit ihrem Wunsch auf Segnung im Blick haben möchten.

Wir betreten nun als Landeskirche Schaumburg-Lippe Neuland, wenn wir neben Trauungen von heterosexuellen Paaren und Gottesdiensten anlässlich der Eheschließung von religionsverschiedenen Paaren nun ausdrücklich auch die Möglichkeit eines Segnungsgottesdienstes gleichgeschlechtlicher Paare eröffnen.

Dafür geben wir diese Handreichung heraus. Sie informiert darüber, was bei einer solchen Segnung in theologischer, kirchenrechtlicher und kommunikativer Hinsicht zu bedenken ist.

Außerdem enthält sie auch den Vorschlag einer Ordnung für die konkrete liturgische Gestaltung einer gottesdienstlichen Segenshandlung. Und sie ist auch für Gemeindegemeinderäte und die interessierte Öffentlichkeit eine gute Grundlage, die Debatte und die Entscheidung in unserer Landeskirche in den Blick zu nehmen und zu verstehen.

Diese Handreichung kann auch für gleichgeschlechtliche Paare hilfreich sein, die sich eine gottesdienstliche Segnung wünschen. Wir hoffen sehr, dass gerade sie gute Erfahrung mit ihrer Kirche machen werden.

Wir hoffen aber auch, dass sie ihrer Kirche nicht den Rücken kehren, wenn sie in ihr auf Menschen treffen sollten, die einer Segnung eines homosexuellen Paares, aus welchen Gründen auch immer, nicht aufgeschlossen gegenüberstehen können. Wir werden sie aber seelsorgerlich begleiten auf den Weg zu einem /r anderen Pastor:in.

Diese Handreichung will eine Orientierungshilfe zur Meinungsbildung und zum wertschätzenden Diskurs innerhalb der evangelischen Kirche sein und Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Thema geben.

In der Debatte in dieser Frage gehört nach unserem Verständnis auch, alle diskriminierenden Taten und Worte aus der Vergangenheit aus tiefstem Herzen zu bedauern. Wir entschuldigen uns bei allen, die wegen ihrer Homosexualität mit unserer Kirche schmerzhaft Erfahrungen machen mussten. Lieblosigkeit und Ausgrenzung widersprechen unserem christlichen Verständnis.

Wir danken an dieser Stelle allen, die bei der Entstehung dieser Handreichung mitgewirkt haben. Und wir danken all jenen, die sich seit Jahren dafür engagieren, dass in unserer Kirche Ausgrenzung, Diskriminierung und Kriminalisierung homosexueller Menschen keinen Ort haben darf. Ganz im Sinne von Römer 15, 7: »Nehmt einander an, wie Christus euch angenommen hat zur Ehre Gottes«!

Bückerburg, den 1. Juli 2021

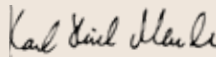
Mit herzlichen Grüßen sind wir

Ihre



Daniela Röhlér
Präsidentin der Landessynode

Ihr



Dr. Karl-Hinrich Manzke
Landesbischof

Erläuterungen zur Segnung gleichgeschlechtlicher Ehepaare in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe

I. Die Entstehung dieser Handreichung

1. Die Voraussetzungen

Der durch die XIX. Landessynode am 26. Mai 2014 gewählte Theologische Ausschuss hat für seine Arbeit die Frage nach Gestalt und Form der Segnung von Frauen und Männern in gleichgeschlechtlicher Partnerschaft bereits in der konstituierenden Sitzung am 15. Juli 2014 zu einem Schwerpunktthema bestimmt. Grund dafür war vor allem ein Antrag der beiden Pfarrkonferenzen aus dem Jahr 2013 mit der Forderung, die Landeskirche möge sich des Themas nun endlich annehmen, einen Beratungsgang dazu in Gang setzen und bis zu einer synodal verantworteten Klärung eine vorläufige Richtlinie für den Umgang mit dem Begehren von gleichgeschlechtlichen Paaren auf Segnung herausgeben.

Daraufhin hatte die Gesamtkonferenz der Pastorinnen und Pastoren für die Landeskirche auf dringendes Bitten des Landesbischofs eine ›Handreichung zur Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften‹ in einem nichtöffentlichen Gottesdienst entwickelt. Damit war zumindest gewährleistet, dass kein Paar in gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaft mit seinem Segenswunsch zurückgewiesen wird. Gleichwohl waren bis zum Synodenbeschluss vom 21. November 2020 keine Segnungen gleichgeschlechtlicher Paare in öffentlichen Gottesdiensten möglich. Die kirchliche Begleitung und Segnung war dem geschützten nichtöffentlichen seelsorgerlichen Bereich vorbehalten.

Auch deshalb zielten die Verständigungen von 2014 darauf ab, eine verlässliche Regelung – auch hinsichtlich eines öffentlichen Segensgottesdienstes – zu finden. Der Theologische Ausschuss hat die Thematik dann erstmals in die Tagung der Landessynode vom November 2014 eingebracht, um ein klares Mandat für seine Arbeit an dem Thema zu bekommen.

Die Synode beauftragte daraufhin den Theologischen Ausschuss damit ausdrücklich, »die Beratungen und die Entscheidung über den Umgang mit dem Begehren der Segnung von Menschen in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften ... vorzubereiten.«¹

Die Arbeit des Ausschusses führte 2017 zur Ausrichtung eines offenen Studientages für alle Synodalen und Gemeindeglieder, der erkennen ließ, dass auch angesichts der sehr unterschiedlichen Erwartungen von innerhalb und außerhalb der Kirche die weitere Debatte auf einer breiteren Ebene geführt werden sollte. Aus diesem Grund wurde im Sommer 2017 von der Synode eine ›erweiterte Arbeitsgruppe Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften‹ mit der Aufgabe eingesetzt, möglichst zeitnah die Thematik zu behandeln und der Synode einen Bericht vorzulegen. Eine große Rolle im Verlauf der Debatte spielte der Umstand, dass die Thematik im Vergleich zu den anderen deutschen Landeskirchen verhältnismäßig spät aufgenommen worden ist, und nun in kurzer Zeit eine sorgfältige Beratung zu Ergebnissen kommen sollte.

¹ Siehe Beschlüsse der XIX. Landessynode vom November 2014 in der Protokollsammlung, Seite 9

2. Der Zwischenbericht

In einem Zwischenbericht im November 2019 zum Abschluss der XIX. Landessynode hat die erweiterte AG ihren Weg in der Beratung beschrieben. Der Zwischenbericht erhält einen Hinweis auf die Methode, auf die sich die Mitglieder der AG bei persönlich und sachlich sehr unterschiedlichen Einschätzungen und Voraussetzungen verständigt hatten. Nämlich auf die Methode des differenzierten Konsenses in den inhaltlichen Fragen, die in der Frage der Segnung Gleichgeschlechtlicher mitverhandelt werden müssen. Der Zwischenbericht enthält auch die Überzeugung, dass es im Blick auf das Schriftverständnis in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe einen Grundkonsens gibt: Die Aussagen der Heiligen Schrift werden unterschiedlich gewichtet, es werden in Einzelfragen auch unterschiedliche Folgerungen getroffen. Aber alle Mitglieder der erweiterten Arbeitsgruppe sind sich darüber einig geworden, dass sie in dem grundsätzlichen Bezug auf die Heilige Schrift und das evangelisch-lutherische Bekenntnis bei unterschiedlicher Einschätzung in konkreten Sachfragen zusammenbleiben können.

Darüber hinaus enthält der Zwischenbericht die Aufforderung an die Synode, auch das Votum der Kirchengemeinden einzuholen und dieses Votum in die Beratungen einfließen zu lassen. Damit waren wesentliche Schritte auf dem Weg zu einem anzustrebenden Konsens in unserer Landeskirche erreicht.

Dabei ist allen Beteiligten zugleich deutlich geworden, dass der erstrebte Konsens in dieser Frage ein hohes Gut auch für die Beratungen der Synode sein kann. Denn das Zustandekommen eines Konsenses ist eben in der

evangelischen Kirche am Ende nicht nur eine Mehrheitsentscheidung. Es ist vielmehr auch eine geistliche Verpflichtung und Aufgabe für alle, denen die Kirche am Herzen liegt, einen Konsens anzustreben und dafür alles zu tun. Aus diesem Grund hat die erweiterte AG die erzielte Verständigung, Einigung und die weitgehend übereinstimmende Rückmeldung der Gemeinden als einen ›Magnus Consensus‹ beschrieben.

3. Der erreichte Konsens im Fortgang der Beratungen bis zum Synodenbeschluss vom 21. November 2020

Die XX. Landessynode bestätigte in ihrer konstituierenden Sitzung am 22. Februar 2020 die Zusammensetzung der erweiterten AG und ergänzte sie durch drei weitere synodale Mitglieder. Auf der Basis der Methode des differenzierten Konsenses und mit dem Ziel, eine Übereinkunft im Sinn eines einmütigen Konsenses zu erreichen, wurden die theologischen und ekklesiologischen Aufgabenstellungen bis zur Vorlage des Abschlussberichtes weiter bearbeitet.

Dabei wurde zunehmend deutlich, dass ein solcher Konsens nicht lediglich durch eine Übereinkunft, etwa als Mehrheitsentscheidung, erzielt werden konnte. Dazu lagen und liegen die theologischen Positionen in der Frage der Segnung gleichgeschlechtlicher Ehepaare auch in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe und in der erweiterten AG zu weit auseinander. Diese zum Teil sehr unterschiedlichen Einschätzungen sind aber ausnahmslos in die Debatte eingeflossen, inhaltlich beschrieben und gewürdigt worden.

Wie konnte es aber trotz der zum Teil weit auseinander liegenden Einschätzungen zu einem Konsens kommen, den alle am Prozess beteiligten Akteur:innen mittragen konnten und können?

Dies liegt daran, dass der am Ende erzielte einmütige Konsens (›Magnus Consensus‹) inhaltlich beschrieben werden kann als eine durch den Geist Christi gewirkte Übereinkunft in einem Feld mit vier Koordinaten: Die klare Schriftbezogenheit aller Aussagen, der Anklang an die Lehre der alten Kirche, die Liebe zu einer einzigen Kirche, die alle Konfessionen übersteigt und die Liebe zu einer Einmütigkeit und einem friedlichen Miteinander unterschiedlicher Glaubensprägungen in unserer Kirche.

Wenn also die Auslegung der Heiligen Schrift und die sie zur Darstellung bringende Lehre in einer kirchlichen Gemeinschaft strittig wird, kann diese Strittigkeit nicht durch das Herbeiführen einer Mehrheitsentscheidung gelöst werden, sondern die jeweiligen Überzeugungen sind auf dem Weg des Gesprächs über das Verständnis der Schrift verwiesen, das entweder mit einem sich einstellenden Konsens oder mit dem Auseinandergehen der streitenden Parteien endet.

Insofern verlangt die Einmütigkeit in den erreichten Konsens die Kenntnis und die Beachtung der Lehre der Evangelischen Kirche: Die Liebe zur Gemeinschaft unter Zurückstellen des Durchsetzungswillens in allen Punkten der Lehre, die Liebe zur Weiterführung des Diskurses in der Schriftauslegung und die Achtung der jeweiligen Überzeugungen der Anderen. Der in den Beratungen zur öffentlichen Segnung gleichgeschlechtlicher Ehepaare in der

Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe erzielte Konsens hat also eine strategische und eine geistliche Dimension.

Ausdruck dieses ›Magnus Consensus‹ ist auch das übereinstimmende Votum aller Kirchengemeinden, künftig öffentliche Segnungsgottesdienste für gleichgeschlechtliche Ehepaare in unserer Landeskirche zu ermöglichen. Und darüber hinaus vertreten 85 % der votierenden aus den Kirchengemeinden eine Gleichwertigkeit der Lebensformen und akzeptieren zugleich, dass diese im evangelischen Eheverständnis aus unterschiedlichen Gründen unterschieden werden.

Auch die Pastor:innen stimmen mit großer Mehrheit der Möglichkeit einer Segnung gleichgeschlechtlicher Paare zu – einige sind aus Gewissensgründen allerdings nicht selbst zur Durchführung einer öffentlichen Segnung bereit. Dieser persönliche Gewissensschutz wird ausdrücklich festgestellt und betont.²

Im Folgenden geben wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten theologischen Weichenstellungen, die den im Anschluss abgedruckten Beschlüssen der Landessynode zur Segnung gleichgeschlechtlicher Ehepaare zugrunde liegen.

Diese Beschlüsse werden für den gottesdienstlichen Gebrauch in einer liturgischen Ordnung (siehe Seiten 22-27) verbindlich festgehalten.

Das abschließend beigegebene Kasualgesetz (siehe Seiten 28-30) zur Segnung gleichgeschlechtlicher Ehepaare regelt die rechtlichen Grundlagen zur Umsetzung der synodalen Entscheidungen.

² Zu den rechtlichen Implikationen vgl. das Kasualgesetz zur Segnung gleichgeschlechtlicher Ehepaare § 5, Seite 30.

II. Theologische Weichenstellungen

1. Zur christlichen Anthropologie – Die Lehre vom Menschen als dem »gerechtfertigten Sünder«

Wenn Martin Luther in seiner Theologie den Menschen definiert als »gerechtfertigten Sünder«, wird die Bedeutung der lutherischen Anthropologie für die zu verhandelnde Fragestellung deutlich.

Den Menschen als »gerechtfertigten Sünder« zu beschreiben, bedeutet, das Sündersein des Menschen als Ausdruck seiner Personalität und Würde zu verstehen. Der Mensch kann und darf darauf angesprochen werden, dass er ohne die Gnade und damit die Hilfe Gottes notwendig fehlgeleitet lebt und handelt. Dabei ist Sünde nach christlichem Verständnis kein Verstoß gegen ein Moralprinzip, sondern eine fundamentale Undankbarkeit gegenüber Gottes guten Gaben. Als von Gott Getrennter ist der Mensch auf das Versöhnungshandeln Gottes angewiesen.

Dieses Verständnis der Sünde verdankt sich der Einsicht, dass die Bestimmung der Menschlichkeit des Menschen nicht, wie von vielen modernen Anthropologen angenommen, aus dem Ideal der Übelvermeidung oder der Durchsetzungsmacht der Vernunft erschlossen werden darf, sondern aus dem der »Orientierung am Unverfügbaren«.³

Die anthropologische Grundbestimmung des Menschen als Sünder gilt für heterosexuelle wie homosexuelle Menschen gleichermaßen. Die erweiterte Arbeitsgruppe hält mehrheitlich fest, dass auch die biblischen Belege, insbesondere Römer 1, 18–27, die den gleichgeschlechtlichen Verkehr im Kontext eines »Lasterkataloges« als »widernatürlich« und »Lohn einer Verir-

rung« beschreiben, in den Zusammenhang der Sündhaftigkeit aller Menschen und der notwendigen Christusorientierung gesehen werden müssen: In allen Lebensformen und Lebensbezügen sind alle Menschen gleichermaßen dazu aufgerufen, in der Nachfolge Christi Verlässlichkeit, gegenseitiges Vertrauen im Zusammenleben und Verantwortung füreinander zu übernehmen. Nicht die Homosexualität an sich und für sich genommen ist schon Kennzeichen der Sündhaftigkeit des Menschen. Sondern alle Lebensformen stehen unter der Notwendigkeit und gleichzeitig der Verheißung der Erlösung und unter der Aufgabe, dass der Mensch in seinen Bezügen durch sein Verhalten die Beziehung zu anderen Menschen und zu Gott in der Nachfolge Christi gestaltet.

Es gibt in unserer Landeskirche allerdings auch eine abweichende Position, die ergänzt, dass für den homosexuellen wie den heterosexuellen Sünder gleichermaßen der Anspruch gilt, Leben und Sexualität verantwortlich vor Gott zu gestalten, und dass aus dem Sein nicht automatisch ein Sollen folgt. Menschen sind nicht einfach an ihre Sexualität ausgeliefert. Vielmehr ist der gerechtfertigte Sünder dazu aufgerufen nach dem Willen Gottes auch seine Sexualität zu leben, was durchaus auch den bewussten Verzicht einschließen kann.

³ U. Dalferth, Sünde, Leipzig 2020, Seite 35

2. Zur Möglichkeit und Notwendigkeit der Segnung gleichgeschlechtlicher Paare

Die erweiterte Arbeitsgruppe ›Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften‹ stellt übereinstimmend fest: Der Segen und das Verlangen, sich und andere segnen zu lassen, macht deutlich, dass sich unser Leben zwischen Stabilität und Fragilität, zwischen Gelingen und Scheitern vollzieht. Der Wunsch, gesegnet zu werden, entspringt der Einsicht, dass Menschen abhängig sind von Wirklichkeits- und Möglichkeitsvorgaben, die sie nicht selbst lenken können. Christen wissen sich als Geschöpf Gottes, dem Schöpfer verpflichtet und vertrauen auf sein lenkendes und erhaltendes Wirken. Segen und Segnen entspringen dem Wunsch, eine diesem Vertrauen entsprechende, bestimmungsgemäße Lebensführung mit Gottes Hilfe zu gestalten. Denn sie wissen sich dieses Segens bedürftig, den nur Gott allein geben kann.

Mit dieser Bestimmung ist auch der Horizont des Segens beschrieben. Der Segen setzt sich nicht zusammen aus unterschiedlichen, konkret zu benennenden Schöpfungsordnungen (etwa Ehe und Familie, Staat und Kirche, Arbeit und Wirtschaft). Es ist vielmehr ein nur von Gott initiiertes Beziehungsgeschehen, das Menschen im Glauben erbitten. Durch den Segen werden Menschen damit von Gott selbst auf Gutes und Lebensförderliches ausgerichtet, mithin auf Gottes Gnade (vgl. Römer 12, 3.6; 1. Korinther 15,57 u. ö.). Entscheidend ist dabei die strenge Bindung an Christus (vgl. Galater 3, 6–9). Rechtfertigung, Gesegnetsein und Seligsein (vgl. Matthäus 5, 3–11) vollziehen sich allein durch den Glauben an Christus (Römer 4, 5–12).

Wenn Martin Luther vom »geistlichen Segen« spricht, greift er diesen Sachverhalt auf. Luther beschreibt ihn als Gewissheit ewigen Lebens durch Gottes Wort in Christus. Das Heilswerk Christi ist der Kern des Segens. Segen und der für den lutherischen Glauben zentrale Vorgang der Rechtfertigung sind damit auf das Engste verzahnt. Der Begriff des Segens kann für Luther geradezu mit »Evangelium« übersetzt werden.

Die erweiterte Arbeitsgruppe kommt aufgrund der Erkenntnisse zum Segen auf der Basis des Schriftstudiums mehrheitlich zu folgendem Ergebnis:

Gesegnet wird nicht die Institution der Ehe oder einer (homosexuellen) Partnerschaft, sondern das Versprechen der heterosexuellen wie homosexuellen Partner, in Treue, Verlässlichkeit und Liebe ihren gemeinsamen Weg gehen zu wollen. Diese Werte bilden wesentliche Orientierungspunkte des christlichen Verständnisses für zwei Menschen, die die Ehe eingehen wollen. Die Ehe eingehen zu wollen, beruht nun zwar einerseits auf einer individuellen Entscheidung. Da aber die Umsetzung dieser Entscheidung und des mit ihr verbundenen Versprechens nicht aus eigener Kraft realisiert werden kann, ist die Hilfe Gottes, die die Partner erbitten, zu dessen Umsetzung notwendig. Diese Hilfe Gottes wird im Segen zugesagt. Gesegnet wird also das Versprechen der Partner, das mit Gottes Hilfe in der Zukunft weitere Gestalt gewinnt. Insofern ist es sachgemäß, zwischen dem im Gottesdienst zugesprochenen Segen und seiner ethischen Gestalt, der ›Segnung‹, zu unterscheiden.

Bei dieser Interpretation des Segens wird deutlich, dass es keinen Unterschied im Entschluss und Versprechen heterosexueller und

homosexueller Partner gibt, da sich beide Versprechen auf dieselben Werte und Normen beziehen und in gleicher Weise um Gottes Segen bitten.

Die erweiterte Arbeitsgruppe hält fest, dass es in der Art oder Qualität der Segenshandlungen an heterosexuellen und homosexuellen Paaren keinerlei Unterschiede gibt.

Die Empfehlung unterschiedlicher Formulare für die Segnung heterosexueller und homosexueller Ehen hat seine Begründung nicht in der Wirkung des Segens.

3. Segnung oder Trauung?

In der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe gibt es nach der agendarischen Ordnung der VELKD bisher 2 Ordnungen für Segnungen: Eine für die »Trauung« (von heterosexuellen Paaren) und eine für den »Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung« (von Christen und Nichtchristen). Bei beiden Varianten handelt es sich um Segnungen für zwei Menschen, die sich gemeinsam auf einen von Liebe, Verlässlichkeit, Treue und Verantwortung geprägten Weg machen wollen und dafür um Gottes Beistand, Begleitung und Stärkung bitten.

Nun ist insbesondere in der Begleitung des Stellungnahmeverfahrens des Öfteren die Frage nach dem Unterschied zwischen einer Segnung und einer Trauung gestellt worden – vor allem auf dem Hintergrund des möglichen Problems, dass die Segnung (homosexueller oder anderer Paare) nur eine Trauung »2. Klasse« sein könnte.

Hierzu stellt die erweiterte Arbeitsgruppe auf dem Hintergrund der Erkenntnisse zum Thema des Segens übereinstimmend fest:

Aus evangelischer Sicht gibt es keinen theologischen Unterschied zwischen der Trauung eines heterosexuellen Paares und der Segnung eines homosexuellen Paares.

Bereits Martin Luther knüpft in seinem Traubüchlein von 1529 an die damals übliche Zweiteilung zwischen staatlichem und kirchlichem »Akt« an: Vor der Kirche findet die (weltliche) »Trauung« statt, in der Kirche die Verkündigung des Wortes in Gesetz und Verheißung sowie der Segen.

Die Segenshandlung an einem heterosexuellen Paar wird zwar nun bis heute nach wie vor als »Trauung« bezeichnet, diese Bezeichnung ist aber missverständlich. Richtiger ist es, von Segenshandlungen für heterosexuelle und homosexuelle Paare zu sprechen. Und in der Qualität dieser Segenshandlungen gibt es, wie oben gezeigt, keine Unterschiede.

Nun hat es aber in den Gesprächen des Stellungnahmeverfahrens auch den Vorschlag gegeben, »um des lieben Friedens willen« dann doch terminologisch beide Segenshandlungen als »Trauung« zu bezeichnen.

Darauf antwortet die erweiterte Arbeitsgruppe mehrheitlich wie folgt: Zum einen gibt es in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe bereits unterschiedlich benannte Formulare, die gleichwohl in der Qualität des Segens gleich sind. Des Weiteren ist die Frage, warum eine als »Trauung« nicht sachgemäß bezeichnete Kasualie in einer neuen Handreichung weiterhin so genannt werden sollte.

Zum dritten, und dies ist der vor allem entscheidende Grund, gibt es formale und inhaltliche Gründe, die eine Unterscheidung nahe legen: So sind formal nicht alle biblischen Voten verwendbar, die bei einer Segenshandlung für heterosexuelle Paare als Wort Gottes laut werden. Dieser zunächst formale Unterschied führt weiter zum Inhalt. Die erweiterte Arbeitsgruppe ›Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften‹ ist mehrheitlich der Auffassung,

dass die besondere Würdigung, die Mann und Frau in ihrer sozialen und sexuellen Bezogenheit aufeinander durch den Auftrag Gottes in der Heiligen Schrift erhalten, die inhaltliche Begründung für unterschiedliche Segensformulare für heterosexuelle und homosexuelle Partnerschaften bilden sollte.

So liegt es in dem evangelisch-lutherischen Verständnis der Ehe nahe. Nach diesem hat die Partnerschaft und Ehe zwischen Mann und Frau seit Jahrhunderten eine Leitbildfunktion inne, die bis hinein in die Aufnahme des Schutzes von Ehe und Familie in die freiheitlich-demokratische Grundordnung gewirkt hat.

Diese Unterscheidung bedeutet in keiner Weise eine Abwertung der Segenshandlung an homosexuellen Paaren, ist aber aufgrund der biblischen Aussagen insbesondere in 1. Mose 1 und 2 sowie in Matthäus 19, 1–9 neben der Tradition und Entwicklung des Lutherischen Eheverständnisses auch aus ekklesiologischen Gründen bedeutsam. Mit diesen biblischen Textstellen wird insbesondere gegenüber den Glaubensgeschwistern die aufgrund ihres Verständnisses der Heiligen Schrift keine Segenshandlung für ho-

mosexuelle Paare befürworten, mit der Heiligen Schrift eine differenzierte Begründung für eine öffentliche Segenshandlung gleichgeschlechtlicher Paare begründet.

Es gibt also stichhaltige Gründe, die Segenshandlung von heterosexuell und homosexuell orientierten Menschen in ihrer Ehe ihrer besonderen Lebenssituation gemäß zu beachten und die Segensformulare entsprechend in ihrer Bezeichnung zu differenzieren.

Diese Differenzierung berührt aber nicht das Verständnis der juristischen Gleichstellung in der Institution der Ehe und die entsprechende Bezeichnung der heterosexuellen wie homosexuellen Paare als »Ehepaare«. Ein standesamtlich getrautes, gleichgeschlechtliches Paar kann auch liturgisch als »Ehepaar« bezeichnet werden.

4. Differenzierte Beurteilung des Eheverständnisses im Licht der maßgeblichen biblischen Texte

In unserer Landeskirche gibt es sehr unterschiedliche Beurteilungen homosexueller Partnerschaften auf dem Hintergrund der dafür maßgeblichen biblischen Texte.

- a. Die erweiterte Arbeitsgruppe hat sich mit großer Mehrheit die in dieser Erläuterung durchgeführte Argumentation zu Eigen gemacht. Sie betont mehrheitlich, dass die biblischen und bekennnismäßigen Bezüge die Besonderheit der Beziehung von Mann und Frau in besonderer Weise hervorheben, dass eine evangelische Lehre von der Ehe diese Bezüge nicht einfach übergehen kann.

Es gibt für sie gewichtige biblische Texte insbesondere in 1. Mose 1 und 2, die explizit die soziale und sexuelle Bezogenheit von Mann und Frau als von Gott in besonderer Weise gewürdigt beschreiben. Aus diesem Grund geht es dieser Position darum, eine öffentliche Segenshandlung für homosexuelle Partnerschaften zu befürworten und als gleichwertig zu derjenigen heterosexueller Paare zu betonen, aber die Aussage des biblischen Zeugnisses in diesem wesentlichen Aspekt nicht zu verleugnen. Aus diesem Grund plädiert diese Position dafür – zum Teil aus inhaltlichen, zum Teil aus formalen Gründen –, dass unterschiedliche Segensformulare für heterosexuelle und homosexuelle Paare erstellt werden. Auf diese Weise werden auch die unterschiedlichen Lebenssituationen jeweils entsprechend gewürdigt.

- b. Eine zweite Gruppe sieht auf dem Hintergrund des Bundestagsbeschlusses vom 01. Oktober 2017 die Verpflichtung, auch im Bereich der Kirche unterschiedliche Lebensformen grundsätzlich gleichzustellen.
- c. Dafür gibt es für sie auch aufgrund des biblischen Befundes gute Gründe. Sie betont die schöpfungsgemäße Gleichheit aller Menschen, indem sie die biblischen Zeugnisse dahingehend bewertet, dass die Beschreibung der Bezogenheit von Menschen aufeinander nicht auf das Geschlecht reduziert werden dürfe, da außer der Biologie keine erkennbaren Unterschiede festzustellen seien. Hinzu kommt für sie, dass das vorher beschriebene evangelische Leitbild vollumfänglich sowohl für heterosexuelle als auch für homosexuelle Ehen gelte.

- d. Aus diesem Grund plädiert diese Gruppe dafür, in den Segensformularen für heterosexuelle und homosexuelle Paare inhaltlich und formal keine Unterschiede zu machen.
- e. Eine dritte Gruppe in unserer Landeskirche werten das Mandat Gottes, exklusiv Mann und Frau miteinander zu verbinden und unter Segen und Verheißung zu stellen, als so gravierend, dass die Befürwortung einer homosexuellen Ehe und damit auch einer entsprechenden kirchlichen Segenshandlung für sie ausgeschlossen ist. Einige, die diese Position vertreten, lesen die biblischen Aussagen zur Homosexualität, nicht zuletzt in Römer 1, 18–27, als ethische Anweisungen und fassen gelebte Homosexualität als Sünde auf. Weil die Kirche nichts segnen kann, was schöpfungsgemäß und evangeliumswidrig ist, sind für diese Christen weder nichtöffentliche noch öffentliche Segnungen homosexueller Partnerschaften denkbar.

Eines ist aber in unserer Landeskirche allen beschriebenen Positionen gleichermaßen wichtig: Alle begrüßen in großer Einmütigkeit das Ende der Diskriminierung homosexuell lebender und liebender Menschen, sie kommen aufgrund des biblischen und bekenntnismäßigen Bezuges christlichen und kirchlichen Handelns zu ihren unterschiedlichen Folgerungen im Blick auf eine (öffentliche) Segenshandlung für gleichgeschlechtliche Paare.

III. Zusammenfassung

Die Entscheidungsträger der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe sind sehr dankbar, mit der Handreichung für eine öffentliche Segnung gleichgeschlechtlicher Ehepaare den in homosexueller Ehe lebenden Frauen und Männern in unserer Kirche eine bessere Heimat zu geben als bisher.

Wir sind froh und dankbar, dass die in Gesellschaft und Kirche über viele Jahrhunderte sich äuffernde Diskriminierung und Kriminalisierung homosexueller Menschen zurückgedrängt wurde.

Wir bekennen die Schuld, die auch die evangelische Kirche in ihrem diskriminierenden Reden und Handeln gegenüber homosexuellen Menschen auf sich geladen hat und bitten all diejenigen um Vergebung, die durch Ausgrenzung, Verunglimpfung und durch unterlassene Hilfe, auch durch das Handeln unserer Kirche, Leid erfahren haben.

Wir danken all jenen, die sich seit Jahren dafür engagiert haben, dass in unserer Kirche Ausgrenzung, Verunglimpfung und Herabwürdigung homosexueller Menschen keinen Ort haben darf – ganz im Sinne von Römer 15, 7, dem biblischen Wort, das an dieser Stelle unbedingte Geltung hat: »Nehmt einander an, wie Christus euch angenommen hat zur Ehre Gottes«.

Die erweiterte Arbeitsgruppe ›Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften‹ verbindet mit dem Beschluss der Landessynode die Hoffnung,

›dass uns die unterschiedlichen Einschätzungen in dieser Frage bekenntnis- und lehrmäßig nicht trennen dürfen und sollen.

Und wir appellieren an alle Kirchengemeinden und alle Menschen guten Willens, diese Einigkeit auch zu suchen und zu fördern. Und wir kommen zu der Überzeugung, dass es einen solchen Umgang mit dem Begehren von Menschen in gleichgeschlechtlicher Partnerschaft und Ehe bei uns geben sollte, der die Gewissensentscheidung des Einzelnen im Hinblick auf die Segnung homosexueller Paare wechselseitig anerkennt.

In unserer Kirche haben sowohl diejenigen Menschen einen Ort, die die öffentliche Segnung homosexueller Paare auf Grund Ihres Verständnisses der Heiligen Schrift ablehnen, als auch die Menschen, die auf Grund Ihres Verständnisses der Heiligen Schrift der Segnung dieser Paare in öffentlichen Gottesdiensten zustimmen.

Die unterschiedliche Beurteilung der Homosexualität berührt nicht das gemeinsame und alles verbindende Verständnis des Evangeliums.«

Mit dem Beschluss der Landessynode sind keineswegs alle Fragen im Blick auf die Kasualie ›Segnung gleichgeschlechtlicher Ehepaare‹ beantwortet. Die Landeskirche wird über ihren theologischen Ausschuss und die Landessynode in diesen Fragen weiterhin arbeiten, die Entwicklung beobachten und positiv begleiten und zudem damit verbundene Fragestellungen weiterverfolgen.

IV. Die Beschlüsse der Landessynode

Beschlussfassung vom 21. November 2020

Die Landessynode nimmt den von der erweiterten Arbeitsgruppe ›Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften‹ vorgelegten Abschlussbericht mit den entsprechenden Anlagen dankend und zustimmend zur Kenntnis.

Die Landessynode beschließt, dass in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe künftig öffentliche Segnungen gleichgeschlechtlicher Ehepaare neben Trauungen von heterosexuellen Ehepaaren und Gottesdiensten anlässlich einer Eheschließung (bei Religionsverschiedenheit) möglich sind.

Die individuelle Gewissensentscheidung von Pastorinnen und Pastoren für oder gegen eine öffentliche Segnung gleichgeschlechtlicher Paare wird respektiert.

Die Synode nimmt die liturgische Ordnung⁴ für die Segnung gleichgeschlechtlicher Ehepaare zustimmend zur Kenntnis und bittet die Pastorinnen und Pastoren, die öffentlichen Segnungsgottesdienste für gleichgeschlechtliche Ehepaare nach dieser Ordnung durchzuführen.

Die Landessynode bittet den Landeskirchenrat, zur 4. Tagung im Juni 2021 den Entwurf eines ›Kasualgesetzes zur Segnung gleichgeschlechtlicher Ehepaare‹ zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Beschlussfassung vom 5. Juni 2021

Die Landessynode beschließt, das Kasualgesetz zur Segnung gleichgeschlechtlicher Ehepaare in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (Segnungsgesetz – SeG) nach Artikel 51 Absatz 2 der Verfassung der XX. Landessynode. (siehe Seite 28-30)

4 Die liturgische Ordnung bildet den Kern der Handreichung. Die Handreichung wird neben dem synodalen Beschluss zur Segnung gleichgeschlechtlicher Ehepaare durch die liturgische Ordnung und ein Vorwort sowie einer Zusammenfassung der Inhalte des Abschlussberichtes, ergänzt.

V. Antworten zu Fragestellungen

Muss das zu segnende gleichgeschlechtliche Paar vor der Segnung standesamtlich verheiratet sein?

Die Segnung setzt eine standesamtliche Eheschließung voraus, eine eingetragene Lebenspartnerschaft muss vor der Segnung entsprechend der Möglichkeit des Gesetzes vom 01.10.2017 in eine Ehe umgewandelt werden. Die öffentliche Segnung wird durch eine dazu berechtigte und berufene kirchliche Amtsträgerin/ einen Amtsträger vollzogen. Die öffentliche Segnung gleichgeschlechtlicher Ehepaare ist damit in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe eine Amtshandlung.

Was heißt Gewissensfreiheit und was folgt daraus?

Die Gewissen derjenigen Pastor:innen, die auf Grund Ihres Verständnisse der Heiligen Schrift Segnungen gleichgeschlechtlicher Paare ablehnen, sind ebenso geschützt wie die diejenigen, die auf Grund theologischen Positionierung solche Segnungen befürworten. Das berufen auf die Gewissensfreiheit gilt nur persönlich für die oder den Pastor:in. Er gilt für diejenigen, die sich selbst, aus theologischen Gründen, nicht in der Lage sehen, eine Segnung homosexueller Paare durchzuführen. Er gilt aber auch für diejenigen die dies mit ihrem theologischen Gewissen gut vereinbaren können.

Der gegenseitige Gewissensschutz ist ein Zeichen für die »Communio« auf dem gemeinsamen Fundament der Heiligen Schrift und der Bekenntnisschriften innerhalb der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe.

Gewissensschutz heißt konkret: Kein(e) Pastor:in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe muss sich dafür rechtfertigen oder verantworten, wenn sie oder er Segnungen gleichgeschlechtlicher Paare nicht durchführen will.

Ob Pastor:innen, die sich so oder so entscheiden, dennoch einem segnungswilligen Paar oder ihrem Kirchenvorstand gegenüber Gründe für ihre Entscheidung nennen, oder diese Gründe nicht kommunizieren, bleibt ihnen überlassen.

Welche seelsorgerlichen Aufgaben haben Pastor:innen, die das Begehren eines gleichgeschlechtlichen Paares nach einer öffentlichen Segenshandlung ablehnen dennoch gegenüber diesem Paar?

In jedem Fall haben Pastor:innen die einem homosexuellen Paar, das sich von ihnen segnen lassen möchte, die eine solche Segnung unter Berufung auf ihr Gewissensfreiheit erwehren, die Aufgabe, diese Ablehnung verantwortungsvoll, empathisch und behutsam zu kommunizieren.

Ungeachtet der Gründe, die sie zur Ablehnung einer Segnung führen, sollten sie im Blick behalten, was eine solche Ablehnung bei einem gleichgeschlechtlichen Paar auslöst, das sich vielleicht nach langem Zögern aufgrund von Erfahrungen der Ablehnung und Diskriminierung entschlossen hat, für seine Ehe eine öffentliche Segenshandlung seiner Kirche zu erbitten.

Aus diesem Grund gehört für die Pastor:innen, die die Durchführung einer öffentlichen Segenshandlung ablehnen, neben der seelsorgerlichen Begleitung des gleichgeschlechtlichen Paares auch die aktive Vermittlung an eine Kollegin oder einen Kollegen, die oder der bereit ist, die Segnung durchzuführen, zu den dienstlichen Verpflichtungen.

Auch Pastor:innen, die nicht bereit sind, eine öffentliche Segenshandlung durchführen, haben, wie alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden und der Landeskirche die Aufgabe, homosexuell orientierte Menschen und gleichgeschlechtliche Paare gleichberechtigt und ohne jegliche Vorbehalte in den Gemeinden aufzunehmen.

Darf die öffentliche Segenshandlung in der Kirche einer Ortsgemeinde stattfinden, auch wenn die Ortspastorin / der Ortspastor die Segnung unter Berufung auf die Gewissensfreiheit verweigert?

Wir empfehlen den Kirchengemeinden, im Kirchenvorstand einen formellen Beschluss herbeizuführen, ob in den Kirchen ihrer Gemeinde ungeachtet der Gewissensentscheidung der oder des Ortspastorin / des Ortspastors ein öffentlicher Segnungsgottesdienst für gleichgeschlechtliche Ehepaare stattfinden kann.

Wird die Segenshandlung für gleichgeschlechtliche Ehepaare ins Kirchenbuch eingetragen?

Das Kasualgesetz zur kirchlichen Trauung in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 22.11.2013 regelt zur Beurkundung der unterschiedlichen Segenshandlungen in § 6:

»Die Trauung wird im Kirchenbuch der Gemeinde, in der sie stattgefunden hat beurkundet. Gottesdienste aus Anlass der Eheschließung werden gesondert im Kirchenbuch eingetragen. Die Eintragungen in die Kirchenbücher erfolgen nach der landeskirchlichen Regelung.«

Die öffentliche Segenshandlung für gleichgeschlechtliche Paare wird entsprechend diesem Kasualgesetz ebenfalls im Kirchenbuch beurkundet.

Wir sind für die Erstellung der liturgischen Ordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, namentlich Kirchenrat Prof. Dr. Ralf Frisch und Oberkirchenrat Michael Martin unter Hinzuziehung von Landesbischof Dr. Heinrich Bedford-Strohm zu Dank verpflichtet, die Liturgische Gestaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Segnung gleichgeschlechtlicher Ehepaare als Grundlage für die Liturgische Ordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe benutzen zu dürfen.

Liturgische Ordnung zur Segnung gleichgeschlechtlicher Ehepaare

Eröffnung

Glockengeläut

Musik [zum Einzug]

Gruß und Begrüßung

A: Beginn an der Kirchentür

L Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

oder ein anderes biblisches Votum.

Paar Amen.

L Ihr seid gekommen, um euch segnen zu lassen. Wir freuen uns über euer Ja zueinander.

So wollen wir an diesem Tag Gott danken, sein Wort hören und um seinen Segen für euren gemeinsamen Lebensweg bitten.

Seid in unserer N.-Kirche herzlich willkommen.

nach Lutherische Agende III – Trauung Seite 24

Es folgt der Einzug.

Wenn alle Platz genommen haben, wendet sich der Liturg / die Liturgin der Gemeinde zu.

L Der Friede des Herrn sei mit euch allen.

G Und mit deinem Geist.
oder: Amen.

Es folgt eine freie Begrüßung.

Lied

Legende

- Eckige Klammern [...] kennzeichnen optionale Elemente
- Elemente des Gottesdienstes
- Regieanweisungen
- Alternativen

B: Beginn am Altar

Nach dem Einzug wendet sich der Liturg / die Liturgin der Gemeinde zu.

L Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

oder ein anderes biblisches Votum.

G Amen.

L Der Friede des Herrn sei mit euch allen.

G Und mit deinem Geist.
oder: Amen.

L Ihr seid zur N.-Kirche gekommen, weil ihr für euren gemeinsamen Lebensweg um Gottes Segen bitten wollt. Wir freuen uns über euer Ja zueinander. Wir freuen uns auch, dass Sie, liebe (Eltern, Familien, Freundinnen, Freunde, Gäste ...) gekommen sind, um mit N.N. und N.N. zu feiern.

Herzlich willkommen! Lasst uns an diesem festlichen Tag miteinander dem Herrn danken, sein Wort hören, für euch beten und euch den Segen Gottes zusprechen. Gottes Geist öffne unsere Herzen und Sinne.

nach Lutherische Agende III – Trauung, Seite 25

oder eine andere freie Begrüßung.

Lied

Eingangsgebet und/oder Eingangspsaln

L Lasst uns beten.

Gott, unser Schöpfer, wir preisen dich, dass du uns ins Leben gerufen und uns Glück und Freude geschenkt hast. Wir bringen vor dich den Dank und die Sorge, die Angst und die Hoffnung und bitten dich: Vollende, was wir im Vertrauen auf deine Gegenwart begonnen haben, und segne uns – jetzt und in dieser Stunde und an allen Tagen unseres Lebens.

aus: Lutherische Agende III – Trauung Seite 48, dort auch andere Vorschläge

oder

L Gott, du Freund der Menschen! Freude und Leid teilen, ein Leben lang: wie schön, und auch: wie schwer! Wir können es nicht ohne dich. Wir bringen vor dich die Liebe dieses Paares / von N. und N. und bitten dich um deinen Segen, um dein helfendes Wort, um den Geist, der lebendig macht, heute und in den Jahren, die kommen werden. Durch Jesus Christus, unsern Herrn.

nach Arbeitshilfe der EKM zur gottesdienstlichen Segnung gleichgeschlechtlicher Paare

und/oder ein Psalmgebet (im Wechsel mit der Gemeinde), z. B. Psalm 100:

L Jauchzet dem Herrn, alle Welt!
 Dienet dem Herrn mit Freuden,
 kommt vor sein Angesicht mit Frohlocken!
 Erkennt, dass der Herr Gott ist!
 Er hat uns gemacht und nicht wir selbst
 zu seinem Volk und zu Schafen seiner Weide.
 Gehet zu seinen Toren ein mit Danken,
 zu seinen Vorhöfen mit Loben;
 danket ihm, lobet seinen Namen!
 Denn der Herr ist freundlich,
 und seine Gnade währet ewig
 und seine Wahrheit für und für.
 Ehre sei dem Vater und dem Sohn und dem Heiligen Geist,
 wie im Anfang, so auch jetzt und allezeit und in Ewigkeit.

G Amen.

oder ein anderer Psalm.

Weitere Vorschläge zu Psalmen (Psalm 36, Psalm 139, 1-18; 23-24).

Lied

[Schriftlesungen]

Predigt

Lied

Segnung

Schriftworte zur Segnung

L Hörst, was die Heilige Schrift zum gemeinsamen Leben sagt:

Das Leben zu zweit lobt der Prediger:

So ist's ja besser zu zweien als allein; denn sie haben guten Lohn für ihre Mühe. Fällt einer von ihnen, so hilft ihm sein Gesell auf. Weh dem, der allein ist, wenn er fällt! Dann ist kein anderer da, der ihm aufhilft. Auch, wenn zwei beieinanderliegen, wärmen sie sich; wie kann ein Einzelner warm werden? Einer mag überwältigt werden, aber zwei können widerstehen, und eine dreifache Schnur reißt nicht leicht entzwei. Sei nicht schnell mit deinem Munde und lass dein

Herz nicht eilen, etwas zu reden vor Gott; denn Gott ist im Himmel und du auf Erden; darum lass deiner Worte wenig sein. Denn wo viel Mühe ist, da kommen Träume, und wo viel Worte sind, da hört man den Toren. Wenn du Gott ein Gelübde tust, so zögere nicht, es zu halten; denn er hat kein Gefallen an den Toren; was du gelobst, das halte. Es ist besser, du gelobst nichts, als dass du nicht hältst, was du gelobst.

oder

Prediger 4, 9-12; 5, 1-4

Wir hören, was uns Jesus Christus über die Liebe sagt [im Evangelium des Johannes]:

Wie mich mein Vater liebt, so liebe ich euch auch. Bleibt in meiner Liebe! Wenn ihr meine Gebote haltet, bleibt ihr in meiner Liebe, so wie ich meines Vaters Gebote gehalten habe und bleibe in seiner Liebe. Das habe ich euch gesagt, auf dass meine Freude in euch sei und eure Freude vollkommen werde. Das ist mein Gebot, dass ihr einander liebt, wie ich euch liebe. Niemand hat größere Liebe als die, dass er sein Leben lässt für seine Freunde. Ihr seid meine Freunde, wenn ihr tut, was

ich euch gebiete. Ich nenne euch hinfort nicht Knechte; denn der Knecht weiß nicht, was sein Herr tut. Euch aber habe ich Freunde genannt; denn alles, was ich von meinem Vater gehört habe, habe ich euch kundgetan. Nicht ihr habt mich erwählt, sondern ich habe euch erwählt und bestimmt, dass ihr hingehet und Frucht bringt und eure Frucht bleibt, auf dass, worum ihr den Vater bittet in meinem Namen, er's euch gebe. Das gebiete ich euch, dass ihr euch untereinander liebt.

Johannes 15, 9-17

oder

**Über das Zusammenleben in der christlichen Gemeinde schreibt der Apostel
[im Brief an die Kolosser]:**

So zieht nun an als die Auserwählten Gottes, als die Heiligen und Geliebten, herzliches Erbarmen, Freundlichkeit, Demut, Sanftmut, Geduld; und ertrage einer den andern und vergebt euch untereinander, wenn jemand Klage hat gegen den andern; wie der Herr euch vergeben hat, so vergebt auch ihr! Über alles aber zieht an die Liebe, die da ist das Band der Vollkommenheit. Und der Friede

Christi, zu dem ihr berufen seid in einem Leibe, regiere in euren Herzen; und seid dankbar. Lasst das Wort Christi reichlich unter euch wohnen: Lehrt und ermahnt einander in aller Weisheit; mit Psalmen, Lobgesängen und geistlichen Liedern singt Gott dankbar in euren Herzen. Und alles, was ihr tut mit Worten oder mit Werken, das tut alles im Namen des Herrn Jesus und dankt Gott, dem Vater, durch ihn.

Kolosser 3, 12-17

Alle Lesungen nach Lutherbibel (2017)

Es können auch mehrere Lesungen für den Gottesdienst ausgewählt werden.
Weitere Vorschläge zu Lesungen: 1. Johannes 4, 7-11; 1. Korinther 13; Philipper 2, 1-5.

Treueversprechen

A: Fragen

L Ihr habt Worte der Heiligen Schrift zu einem Leben in Liebe und Treue gehört und wollt im Vertrauen auf Gottes Verheißung füreinander da sein und miteinander leben.

N.N., willst du N.N. aus Gottes Hand nehmen? Willst du eure Liebe schützen und bewahren? Willst du N.N. mit Achtung begegnen? Willst du zu ihm / ihr stehen in guter und in schwerer Zeit bis der Tod euch scheidet, so antworte:

Antwort: Ja, mit Gottes Hilfe.

Zu Partnerin / Partner:

Ebenso frage ich dich, N.N., ... (s.o.)

nach EKKW, Segnung von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft, Kassel 2013, Seite 17

B: Gegenseitiges Versprechen

Für dich, N.N., will ich da sein und dir die Treue halten. Ich will dich stärken, wenn uns Unverständnis und Misstrauen begegnen. Ich will auf die Kraft der Vergebung vertrauen, wenn wir uns verletzt haben. So will ich zu dir stehen an allen Tagen, die uns gegeben sind.

Zu Partnerin / Partner: (s.o.)

Segnung

[Ringwechsel]

L Gebt einander die Ringe [als Zeichen eurer Liebe und Treue].

Das Paar wechselt miteinander die Trauringe.

Dabei können sie sich gegenseitig folgende Worte sagen:

Nimm diesen Ring als Zeichen meiner Liebe und Treue.

Händereichen

L Reicht einander die Hand.

Die Partner wenden sich einander zu – wenn nicht schon beim Ringwechsel geschehen – und geben sich die rechte Hand.

Votum

L Gott erfülle euch mit Liebe und gebe euch Kraft, beieinander zu bleiben, bis der Tod euch scheidet.

Segnung

L Kniet nieder, dass wir für euch beten und euch den Segen Gottes zusprechen.

An der Segnung des Paares können auch die Eltern, Paten/Patinnen, Geschwister, Menschen aus der Verwandtschaft, dem Freundeskreis oder der Kirchengemeinde beteiligt werden. Sie treten in diesem Fall entweder bereits zum Treueversprechen oder erst vor der Aufforderung zur Segnung im Halbkreis um das Paar.

Gebet mit Segnung

L Herr, unser Gott, wir bitten dich für N.N. und N.N. Bewahre sie, damit sie in Liebe und Treue einander verbunden bleiben.

Lasst uns für die beiden (in der Stille) beten.

Stille oder Gebetsbitten der um das Paar Versammelten.

L Herr, unser Gott, leite sie durch dein Wort und erhalte sie in deiner Liebe.
Durch Jesus Christus, unsern Herrn.

G Amen.

L unter Handauflegung:

Der Segen Gottes des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes komme über euch und bleibe bei euch jetzt und allezeit. Friede + sei mit euch.

G Amen.

Das Paar erhebt sich.

Lied

Das Abendmahl wird nach der ortsüblichen Ordnung gefeiert.

[Überreichung einer Erinnerungsgabe]

[Bekanntmachungen]

Fürbitten

Die Fürbitten können unterschiedlich gestaltet werden. Das Fürbittengebet kann auf mehrere Personen aufgeteilt werden.

L Lasst uns beten:

Gott, du segnest die Gemeinschaft der Menschen.

Wir bitten dich um den Segen für N. und N.

Wir bitten dich um deinen Beistand für die beiden und uns alle, in den Beziehungen, in denen wir leben.

- * Gott, du segnest die Gemeinschaft von Menschen. Wir bitten dich für diejenigen unter uns, die alleine leben, und für die, die in ganz unterschiedlichen Familienformen leben.
- * Gott, du segnest die Gemeinschaft von Menschen. Wir bitten dich auch für die Menschen auf der Welt, denen es verwehrt ist, ihre Lebensform frei zu wählen, denen das Recht auf ein Leben, das ihnen entspricht, verweigert wird.
- * Gott, du segnest die Gemeinschaft von Menschen. Wir bitten dich für unsere Gemeinschaft hier und heute: Gib, dass für jeden und jede Platz ist und wir den Reichtum unserer Verschiedenheit erleben.

Vaterunser

Vater unser im Himmel ...

Segen

Musik [zum Auszug]

Glockengeläut

Kasualgesetz zur Segnung gleichgeschlechtlicher Ehepaare in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (Segnungsgesetz – SeG) vom 5. Juni 2021

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat auf ihrer Tagung am 5. Juni 2021 gemäß Artikel 52 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Die XX. Landessynode hat auf ihrer 3. Tagung am 21. November 2020 den Beschluss gefasst, dass in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe künftig öffentliche Segnungen gleichgeschlechtlicher Ehepaare neben Trauungen von heterosexuellen Ehepaaren und neben Gottesdiensten anlässlich einer Eheschließung (bei Religionsverschiedenheit) möglich sind.

§ 1

Der Segnungsgottesdienst

- 1) Die kirchliche Segnung ist ein besonderer Gottesdienst, in dem gleichgeschlechtliche Ehepartner ihre Ehe unter Gottes Wort und Segen stellen und sich in der Verantwortung vor Gott und der Gemeinde zu lebenslanger gegenseitiger Achtung, Liebe, Fürsorge und Treue bekennen.
- 2) Die Segnung wird als öffentlicher Gottesdienst nach der von der Landessynode beschlossenen Ordnung durchgeführt.

§ 2

Voraussetzungen für die Segnung

- 1) Die Segnung ist ein Handeln an Gliedern der evangelischen Kirche. Sie setzt grundsätzlich voraus, dass beide Ehepartner Mitglieder einer Gliedkirche der evangelischen Kirche in Deutschland sind. Ein Ehepartner kann auch Mitglied einer Kirche sein, die zu der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehört.
- 2) Die Segnung erfolgt nach der nachweislich rechtsgültigen Eheschließung.
- 3) Eine kirchliche Segnung Geschiedener ist möglich.

§ 3

Die Vorbereitung der Segnung

- 1) Zur Vorbereitung des Segnungsgottesdienstes ist mit dem Ehepaar ein Gespräch über Inhalt, Sinn und Würde der Segnung zu führen. Das christliche Verständnis vom lebenslangen Zusammenleben in gegenseitiger Achtung, Liebe und Treue sowie die darin begründete Verantwortung füreinander werden dabei besprochen.
- 2) Im Gemeindegottesdienst wird für die Ehepaare Fürbitte gehalten und so die Verantwortung der christlichen Gemeinde für ihre Begleitung und Unterstützung untereinander sichtbar gemacht.

§ 4

Mögliche Versagung der Segnung

- 1) Eine Segnung kann durch Entscheidung des zuständigen Pastors versagt werden,
 - a) wenn einer der Ehepartner zu erkennen gibt, dass er ein christliches Verständnis des lebenslangen Zusammenlebens in gegenseitiger Achtung, Liebe, Fürsorge und Treue sowie die darin begründete Verantwortung füreinander ablehnt,
 - b) wenn bekannt ist, dass eine dem christlichen Verständnis entgegenstehende Handlung vorausgegangen oder beabsichtigt ist.
- 2) Ist ein Ehepartner nicht Mitglied einer Gliedkirche der evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche, die zu der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehört, so findet keine Segnung beider Ehepartner statt.

Für diesen Fall ist ein Gottesdienst im Sinne des »Gottesdienstes anlässlich der Eheschließung zwischen einem evangelischen Christen und einem Nichtchristen« vorgesehen.

Dieser Gottesdienst aus Anlass der Eheschließung soll nur gehalten werden, wenn der nichtchristliche Ehepartner dem Wunsch des christlichen Ehepartners, den Gottesdienst zu halten, ausdrücklich zugestimmt hat und erklärt wird, das christliche Verständnis des christlichen Ehepartners eines lebenslangen Zusammenlebens in gegenseitiger Achtung, Liebe, Fürsorge und Treue sowie die darin begründete Verantwortung füreinander zu achten.
- 3) Wird eine Segnung oder der Gottesdienst nach Abs. 2 aufgeschoben oder versagt, informiert der Pastor, unter Wahrung des Seelsorgegeheimnisses, darüber den Kirchenvorstand und den Superintendenten. Dem Ehepaar ist schriftlich mitzuteilen, dass gegen die Zurückstellung oder Ablehnung ihrer Segnung innerhalb eines Monats Einspruch beim Superintendenten einlegt werden kann.

Die Entscheidung des Superintendenten ist endgültig und unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof. Kommt der Superintendent zu der Überzeugung, dass der Segnungsgottesdienst innerhalb der geltenden Ordnung vollzogen werden kann, so schafft er die Möglichkeit dafür.

§ 5

Zuständigkeit und Ausschlusszeiten

- 1) Der Segnungsgottesdienst wird in der Regel durch den Pastor geleitet, der für einen der beiden Ehepartner zuständig ist. Die individuelle Gewissensentscheidung des Pastors gegen eine öffentliche Segnung gleichgeschlechtlicher Ehepaare wird respektiert.
- 2) Soll der Segnungsgottesdienst durch einen anderen Pastor geleitet werden, ist ein Dimissoriale erforderlich.
- 3) Der Kirchenvorstand kann unter Bezugnahme auf die besondere Prägung des Kirchenjahres in Abstimmung mit dem Pfarramt Ausschlusszeiten für den Segnungsgottesdienst und den Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung festlegen. Dem Ehepaar ist schriftlich mitzuteilen, dass gegen die Ablehnung der Feier eines solchen Gottesdienstes in geschlossenen Zeiten innerhalb eines Monats Einspruch beim Superintendenten einlegt werden kann. Die Entscheidung des Superintendenten ist endgültig und unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.
- 4) Die Segnung wird im Kirchenbuch der Gemeinde, in der sie stattgefunden hat beurkundet. Gottesdienste aus Anlass der Eheschließung werden gesondert im Kirchenbuch eingetragen. Die Eintragungen in das Kirchenbuch erfolgen nach der landeskirchlichen Regelung.

§ 6

Schlussbestimmung

- 1) Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, beziehen sich diese auf alle Geschlechter.
- 2) Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

Bückerburg, den 5. Juni 2021

Daniela Röhler
Präsidentin der Landessynode

Dr. Karl-Hinrich Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

Impressum

»Ihr seid alle eins in Christus Jesus« –
Handreichung zur Segnung gleichgeschlechtlicher Ehepaare
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe

Inhaltliche Koordination Lutz Gräber (Theologischer Referent)
Bückeberg 2022

© Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe
Bahnhofstraße 6
31675 Bückeberg
www.lksl.de

Grafische Gestaltung Eike Büchner, Bückeberg

Bestelladresse

Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Schaumburg-Lippe
Das Landeskirchenamt
Bahnhofstraße 6
31675 Bückeberg
Tel. 05722 – 960 0
E-Mail lka@lksl.de

